

Margret Nimsch aufgeschoben — aufgehoben

Seit etwa 2 Jahren hört man aus Bonn, der Versorgungsausgleich solle gerechter und einfacher werden. Ein Entwurf für das sogenannte Modell 87 vom 8.3.84 des Bundesministers der Justiz liegt jetzt vor. Nach Abschluß der Reform des Unterhaltsrechts soll der Entwurf in das Gesetzgebungsverfahren gebracht werden und 1987 verabschiedet werden.

Selbst wenn nicht davon ausgegangen werden soll, daß dieser Entwurf unverändert Gesetz wird, so geht die Neuregelung doch so einseitig zu Lasten der Familienfrauen, daß eine frühzeitige Diskussion und ein Eingreifen in den Gesetzgebungsprozeß unbedingt notwendig ist, wollen wir nicht wieder, wie beim Unterhaltsrecht, von dem neuen Gesetz „überrascht“ werden.

Ein erklärtes Ziel des durch die Familienrechtsreform von 1977 eingeführten Versorgungsausgleichs war die eigenständige soziale Sicherung der Familienfrau, die wegen der Kindererziehung eigene Rentenanswartschaften in der Ehe nicht erwerben konnte. Bei der Scheidung werden die in der Ehe erworbenen Rentenanswartschaften geteilt, die Frau erhält einen Grundstock an eigenen Versorgungsrechten für den Fall des Alters und der Berufsunfähigkeit, der Mann kann seine geminderten Ansprüche wiederaufstocken. Wenn dieses Prinzip auch viele Ausnahmen enthält — so ist mit dem seit dem 1.4.83 in Kraft getretenen Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich der § 1587 b Abs. 3 BGB dahingehend geändert worden, daß Versorgungsanswartschaften aus der betrieblichen Altersversorgung nicht mehr durch Einzahlung in die gesetzlichen Rentenversicherungen ausgeglichen werden müssen — ist doch in der Mehrzahl der Fälle über das noch geltende Splitting dem Ziel des Versorgungsausgleichs, den Frauen für ihre Familienarbeit einen eigenständigen Anspruch auf Versorgungsrechte zu geben, Rechnung getragen.

Der Entwurf will die Teilung der in der Ehe erworbenen Anwartschaften nun auch für Ansprüche aus der gesetzlichen Altersversorgung beseitigen. Ein Versorgungsausgleich findet nach dem Entwurf (§ 1587 Abs. 1 d.E.) grundsätzlich erst statt, wenn *beide* Ehegatten rentenberechtigt sind. Der Versorgungsausgleich wird bis zum Versorgungsfall aufgeschoben, tritt dieser bei der Frau früher ein als beim Mann, hat sie halt Pech gehabt.

Gegenübergestellt werden nicht mehr die in der Ehezeit erworbenen Anwartschaften, sondern der Versorgungsausgleich hängt davon ab, ob die im *ganzen Erwerbsleben* begründeten Versorgungsansprüche des einen Ehegatten größer sind, als die des anderen. Das Familiengericht stellt im Scheidungsverfahren lediglich die Versorgungsträger, bei denen die Ehegatten Anrecht auf Versorgungsleistungen erworben haben fest (§ 1587 e d.E.) und bestimmt den Versor-

gungsträger, der den Versorgungsausgleich betreut (betreuender Versorgungsträger) sowie die für jeden Ehegatten maßgebende Ausgleichszeit.

Ausgleichszeit ist nicht mehr die Ehezeit, sondern gemäß § 1587 b d.E. auch die Zeit, in der ein Ehegatte *ohne wiederverheiratet zu sein*, wegen der Pflege und Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes eine Erwerbstätigkeit nicht ausüben kann. Das scheint zunächst sachgerecht. Die Verlängerung der Ausgleichszeit durch Kinderbetreuung soll aber den Vorsorgeunterhalt gem. § 1587 Abs. 2 BGB ersetzen. Ein mit der Scheidung nach dem jetzigen Recht entstandener Anspruch wird damit wie der Versorgungsausgleich als ganzes in eine ferne Zukunft verlagert. Ob dies eine wirkliche Verbesserung für die Frauen ist, ist ungewiß, selbst wenn man berücksichtigt, daß in vielen Fällen Mittel für den Vorsorgeunterhalt nicht zur Verfügung stehen.

Auch dürfte die mit dem Entwurf beabsichtigte Vereinfachung des Verfahrens nicht eintreten. Die Familiengerichte müssen die gleichen Daten wie bisher erheben, bei den Versorgungsträgern entsteht ein erheblicher zusätzlicher Verwaltungsaufwand, wie die zahlreichen Vorschriften dazu (§§ 1587 1-1587 n 1587 b, 1587 o, Abs. 5 d.E.) zeigen.

Nach § 1587 g Abs. 5 d.E. entfällt der Versorgungsausgleich für die Dauer einer neuen Ehe! Hat eine Frau also in erster Ehe 20 Jahre Kinder erzogen, und deshalb auf eine Berufstätigkeit verzichten müssen, wird sie mit 40 Jahren geschieden, so wird sie bei einer Wiederheirat ihrer sämtlicher Versorgungsansprüche aus der 20jährigen Ehe verlustig.

An dieser Regelung zeigt sich am deutlichsten, daß von dem Prinzip einer eigenständigen Versorgung der Familienfrau endgültig Abschied genommen werden soll; oder gehen die Autoren des Entwurfs davon aus, daß eine Frau spätestens mit der ersten Scheidung merkt, welch trügerische Existenzgrundlage eine Ehe ist und deshalb nicht wiederheiratet?

Die Praxis hat gezeigt, daß in der überwiegenden Zahl der Fälle die Frau ausgleichsberechtigt ist, wenn in den meisten Fällen auch nur in relativ geringem Umfang. Was ist, wenn der Ausgleichspflichtige, in der Regel also der Mann, nach der Scheidung aus der Versorgung aussteigt. Eine Regelung für solche Fälle ist im Entwurf nicht vorgesehen, Manipulationen sind Tor und Tür geöffnet.

Nach den bisher noch gültigen Regelungen erwarb der Ausgleichsberechtigte, also in der Regel die Frau, mit der Übertragung von Rentenanwartschaften auch Wartezeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung. Darauf konnte und sollte die Frau ihre eigenständige Altersversorgung aufbauen. Der vorliegende Entwurf sieht dazu nichts vor. In vielen Fällen wurde den Frauen immerhin so viele Rentenanwartschaften übertragen, daß sie die sogenannte kleine Wartezeit für die Erwerbsunfähigkeitsrente von 60 Monaten füllten oder durch eine eigene nach der Scheidung aufgenommene Erwerbstätigkeit relativ schnell erfüllen konnten. Eine Frau, die während der Ehe nicht berufstätig war, jung geheiratet hat und keine eigenen Anwartschaften erworben hat, fängt, wenn die beabsichtigte Neuordnung Gesetz wird, nach einer Scheidung, unabhängig davon, wie lange eine Berufstätigkeit unterbrochen war, mit Null an.

Nicht fehlt im Entwurf zusätzlich zu den bisher geltenden Ausschlußgründen des § 1587 c BGB ein Ausschluß- oder Herabsetzungsgrund, der der Tatsache Rechnung trägt, daß der Versorgungsausgleich erst im Rentenalter der Ehegatten erfolgt. So kann nach § 1587 e d.E. der Ausgleichspflichtige verlangen, daß der Versorgungsausgleich herabgesetzt wird oder entfällt, soweit die Durchführung wegen außergewöhnlicher Umstände, die *im Zeitpunkt der Scheidung nicht vorhersehbar waren*, eine so schwere Härte darstellen würde, daß sie ihm auch unter Berücksichtigung der Belange des anderen Ehegatten nicht zugemutet werden kann. Als außergewöhnlicher Umstand kann insbesondere berücksichtigt werden, daß der andere Ehegatte nach der Scheidung Einkommen oder Anrechte auf Versorgungsleistungen in einer Höhe erworben hat, die nach seinem beruflichen Werdegang bis zur Scheidung nicht erwartet werden konnte. Konsequenz wäre es, in diesem Zusammenhang auch die Härtekláuseln des Unterhaltsrechts entsprechend zur Anwendung zu bringen.

Der VA soll nicht mehr wie bisher von Amts wegen sondern gem. § 1587 o d.E. *auf Antrag* durchgeführt werden. Das Verfahrensrisiko trägt die ausgleichsberechtigte Frau. Will sie ihre Ansprüche realisieren, sollte die Frau den geschiedenen Mann ständig im Auge behalten.

Der Entwurf beseitigt nicht nur die durch die bisher geltende Regelung ansatzweise gegebene Möglichkeit einer gegebenen selbständigen Versorgung der Frau für den Fall des Alters und der Erwerbsunfähigkeit, er kettet die geschiedenen Ehegatten lebenslang aneinander, bis daß der Tod sie scheidet.

Beschluß

Leichtlohngruppen

Eine verfassungskonforme Auslegung des Eingruppierungsmerkmals „geringe körperliche Belastung“ gebietet eine Berücksichtigung der körperlichen Leistungsfähigkeit der Frau.

Bei einem Energieverbrauch von 865 kcal. pro Schicht ist von einer mittelschweren körperlichen Belastung für Arbeitnehmerinnen auszugehen.

Männer sind bei der Eingruppierung im Bereich der für sie körperlich leichten, für Frauen jedoch mittelschweren Arbeit wie Frauen zu behandeln.

Bei der Beurteilung der körperlichen Schwere einer Arbeit kann nicht allein auf die Muskelbeanspruchung abgestellt werden.

ArbG Bochum, Beschluß vom 26.9.80 — 3 BV 7/79

Zum Sachverhalt

Die Antragstellerin beschäftigt in ihrem Zweigwerk W., in dem vorwiegend Autokabelsätze hergestellt werden, etwa 700 Arbeitnehmer. In der Produktion sind — außer während der Urlaubszeit — ausschließlich Frauen tätig. Auf die Arbeitsverhältnisse sämtlicher Arbeitnehmer finden die Tarifverträge für die Eisen-, Metall- und Elektroindustrie Nordrhein-Westfalen Anwendung. § 3 des Lohnrahmenabkommens in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie Nordrhein-Westfalens vom 26.9.67/ 15.4.70 sieht u.a. folgende Lohngruppen vor:

Arbeiten

entweder

einfacher Art, die ohne vorherige Arbeitskenntnis nach kurzer Anweisung ausgeführt werden können und mit geringen körperlichen Belastungen verbunden sind

oder

die ein Anlernen von 4 Wochen erfordern und mit geringen körperlichen Belastungen verbunden sind.

Gruppe 3

Arbeiten einfacher Art, die ohne vorherige Arbeitskenntnis nach kurzer Anweisung ausgeführt werden können.

Gruppe 4

Arbeiten, die ein Anlernen von 4 Wochen erfordern.

Die Antragstellerin ordnete alle Produktionstätigkeiten bis auf drei der Lohngruppe 2 zu. Als sie wiederum vier Frauen in diese Lohngruppe eingruppieren wollte, verweigerte der Betriebsrat seine Zustimmung. Die betreffenden Arbeitnehmerinnen fertigen am Fließband stehend im Gruppenakkord einbaufertige Pkw-Kabelbäume an, die die gesamte Elektrik eines Kraftfahrzeugs umschließen — eine Arbeit, für die in der Regel eine Anlernzeit von 3 - 4 Tagen benötigt wird. Der Betriebsrat ist der Meinung, daß die Tätigkeit nach der Lohngruppe 3 vergütet werden müsse, da sie mit nicht mehr geringer körperlicher Belastung verbunden sei.

Die Antragstellerin beantragte, die Zustimmung des Betriebsrats zu der beabsichtigten Eingruppierung in die Lohngruppe 2 zu ersetzen; der Betriebsrat als Antragsgegner begehrte außer der Zurückweisung des Antrags die Feststellung, daß die vier Arbeitnehmerinnen in die Lohngruppe 3 einzugruppieren sind. Das Arbeitsgericht wies den Antrag der Antragstellerin nach Einholung eines Sachverständigengutachtens zurück und gab dem Feststellungsantrag des Antragsgegners statt.

Aus den Gründen

2.1.

Von den Lohngruppen 3 und 4 unterscheidet sich die Lohngruppe 2 nur durch das Merkmal der geringen körperlichen Belastung. Daneben macht § 5